

RS OGH 2014/7/24 1Ob105/14v, 4Ob228/17h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2014

Norm

ABGB §879 Abs3 E

Rechtssatz

Wird in einer Klausel unabhängig von der Ursache und damit auch bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten die Haftung des Kreditkartenunternehmens (einer Bank) für leicht fahrlässig verursachte reine Vermögensschäden, (nicht näher konkretisierte und daher unklare) „Folgeschäden“ und entgangenen Gewinn ausgeschlossen, liegt ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor. Der gänzliche Ausschluss der Haftung jedenfalls für reine Vermögensschäden ist sehr erheblich, weil die Freizeichnung auch bei Verletzung vertraglicher Hauptpflichten zum Tragen kommt und die hier verursachten Schäden mit hoher Wahrscheinlichkeit gerade solche im bloßen Vermögen des Kunden sind. Eine sachliche Rechtfertigung für einen solchen weitgehenden Haftungsausschluss ist nicht zu erkennen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/14v
Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 105/14v
Veröff: SZ 2014/71
- 4 Ob 228/17h
Entscheidungstext OGH 21.12.2017 4 Ob 228/17h
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129623

Im RIS seit

02.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

13.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at